

Jugendordnung

gem. § 19 der Vereinssatzung

SPORT – FREIZEIT LEHERHEIDE BREMERHAVEN E. V.

§ 1 Name und Zusammensetzung

- 1.1 Die „SFL-Jugend“ setzt sich aus allen minderjährigen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusammen.
- 1.2 Der Jugendausschuss kann in seine Arbeit auch ordentliche Mitglieder des SFL Bremerhaven über 18 Jahre, höchstens aber 35 Jahre, einbeziehen.

§ 2 Ziel und Zweck

- 2.1 Die „SFL-Jugend“ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SFL Bremerhaven selbstständig und entscheidet eigenverantwortlich im Rahmen der Finanzordnung über die Verwendung der bewilligten Etatmittel.
- 2.2 Ziele der „SFL-Jugend“ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung der überfachlichen Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - d) Überfachliche Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
 - e) Distanzierung von jeglicher Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer, körperlicher oder sexueller Art
 - f) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

§ 3 Organe

Organe der „SFL-Jugend“ sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

- 4.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen.
- 4.2 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der „SFL-Jugend“ und besteht aus den Jugendlichen des Vereins zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem noch nicht vollendeten 18. Lebensjahr.
- 4.3 Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verabschiedung der Jugendordnung
 - b) Wahl des/der Vorsitzenden des Jugendausschusses und dessen/deren Stellvertreter/in, zugleich Beauftragte/r für Jugendangelegenheiten im Vorstand
 - c) Wahl des/der Schriftführer/in
 - d) Wahl des/der Kassenwartes/in
 - e) Wahl der 4 Beisitzer/innen
 - f) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - g) Entlastung des Jugendausschusses
 - h) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - i) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- und Landesebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 4.4 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der Delegiertenversammlung des Vereins statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang am „Schwarzen Brett“ einberufen. Die Jugendversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

- 4.5 Für die Einberufung und den Ablauf einer außerordentlichen Jugendversammlung gilt die Vorschrift des § 15.4 der Satzung entsprechend.
- 4.6 Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs findet die Geschäftsordnung für Versammlungen entsprechend Anwendung.

§ 5 Jugendausschuss

5.1 Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden, der/die mindestens 16 Jahre ist
- b) dem/der stellv. Vorsitzenden, der/die mindestens 16 Jahre ist
- c) dem/der Schriftführer/in, der/die mindestens 16 Jahre ist
- d) dem/der Kassierer/in, der/die mindestens 16 Jahre ist
- e) 4 Beisitzern/Beisitzerinnen, die mindestens 14 Jahre sind
- f) den Jugendleiter/innen der Abteilungen, die mindestens 16 Jahre sind.

5.2 Der Jugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Jugendversammlung.
- b) die praktische überfachliche Jugendarbeit nach demokratischen und jugendmäßigen Grundsätzen wahrzunehmen
- c) die Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen.
- d) die Vereinsorgane in Jugendangelegenheiten zu beraten.
- e) kulturelle Angebote anzubieten

5.3 Die Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem/der Vorsitzenden, oder in Abwesenheit vom dem/der stellv. Vorsitzenden geleitet.

5.4 Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses ist als Beauftragte/r für Jugendangelegenheiten stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

5.5 Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der „SFL-Jugend“ nach innen und außen.

5.6 Die Mitglieder des Jugendausschusses gem. § 5.1 a) – e) werden von der Jugendausschuss für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Bei Ausscheiden eines dieser Jugendausschussmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode kann die Aufgabe bis zur nächsten Jugendversammlung vom Jugendausschuss kommissarisch einer anderen Person oder einer/m

Beauftragten übertragen werden. Die kommissarische Benennung wird bekannt gegeben.

- 5.7 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 5.8 Die Jugendleiter/innen der Abteilungen sind im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie werden durch die Abteilungsjugendversammlung entsprechend der Jugendordnung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und in den Jugendausschuss entsandt.
- 5.9 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden.
- 5.10 Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Jugendausschuss sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die sich nach den Vorgaben der Ordnungen des Vereins zu richten hat. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

§ 6 Besondere Bestimmungen

- 6.1 Für den Fall, dass ein Jugendausschuss gemäß § 5 dieser Jugendordnung nicht zustande kommt, oder sich auflöst, übernimmt ein Jugendausschussmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied die Leitung so lange, bis ein arbeitsfähiger Jugendausschuss die Aufgaben übernehmen kann. Versuche zur Bildung eines Jugendausschusses sind ggf. halbjährlich zu wiederholen.
- 6.2 Kommt in der Jugendversammlung die Wahl des/der Vorsitzenden des Jugendausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/in nicht zustande, so gibt sich der Jugendausschuss seine/n Vorsitzende/n oder Stellvertreter/in selbst.
- 6.3 Ist dies nicht möglich, so übernimmt auch hier ein Jugendausschussmitglied oder ein vom Jugendausschuss beauftragtes Mitglied die Aufgaben des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/ Stellvertreterin im Jugendausschuss so lange, bis ein/e Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in gemäß § 4.3 b) gewählt ist.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.2 Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch den Vorstand wirksam.
- 7.3 Alle hier nicht behandelten Punkte sind nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu regeln.

§ 8 Übergangsvorschriften

- 8.1 Nach Beschlussfassung der Jugendordnung im Vorstand findet abweichend von § 4.4 die erste Jugendversammlung statt.
- 8.2 Abweichend von § 4.3 Buchstabe a) und § 7.2 legt der Vorstand der ersten Jugendversammlung eine Jugendordnung zur Beschlussfassung vor.

Die Jugendordnung wurde am von der Jugendversammlung beschlossen / bestätigt.